

Verteiler:  
Konferenz der Verbände  
GdW Vorstand  
GdW Verbandsrat  
Fachausschüsse des GdW  
Bundesarbeitsgemeinschaften des GdW  
Vorstand AGW  
Begleitkreis "Medienversorgung und Betriebskosten"

21.12.2022 wed-sch  
Telefon: +49 30 82403-155  
Telefax: +49 30 82403-179  
E-Mail: wedemeier@gdw.de

Versand nur per E-Mail

## **Bundesnetzagentur weist auf Meldepflicht für Wohnungsunternehmen gem. § 5 TKG bei Anwendung des betriebskostenrechtlichen Umlageverfahrens hin**

### **Das Wichtigste:**

Derzeit schreibt die Bundesnetzagentur (BNetzA) überwiegend große Wohnungsunternehmen an und weist auf die bußgeldbewährte Meldepflicht als Telekommunikationsanbieter gemäß § 5 Telekommunikationsgesetz (TKG) hin. Die BNetzA bezieht sich auf die aus unserer Sicht sehr fragliche Auffassung des BGH vom November 2021, wonach Wohnungsunternehmen bei Anwendung des betriebskostenrechtlichen Umlageverfahrens TK-Anbieter seien und u. a. der Meldepflicht gem. § 5 TKG unterliegen.

Der GdW bemüht sich weiterhin um einen verhältnismäßigen Umgang mit dem Sachverhalt durch die Bundesnetzagentur.

Sehr geehrte Damen und Herren,

derzeit schreibt die Bundesnetzagentur (BNetzA) überwiegend große Wohnungsunternehmen an und mahnt, ihrer behaupteten Meldepflicht als Telekommunikationsanbieter gemäß § 5 Telekommunikationsgesetz (TKG) nachzukommen. Die BNetzA verweist ausdrücklich auf die aus unserer Sicht fehlerhafte Auffassung des BGH vom November 2021, wonach Wohnungsunternehmen bei Anwendung des betriebskostenrechtlichen Umlageverfahrens TK-Anbieter seien und u. a. der Meldepflicht gem. § 5 TKG unterliegen.

Wir haben diesen Sachstand in unserer Arbeitshilfe 89 zum Telekommunikationsmodernisierungsgesetz (Seite 34f) dargestellt und mitgeteilt, dass sich der GdW bei der BNetzA um Klärung bemüht, dass das Wohnungsunternehmen dann keine Meldepflicht trifft, wenn Mietern im Rahmen mit einem Mietvertrag Telekommunikationsdienste angeboten werden. Im Ergebnis des fachlichen Austausches weicht die Bundesnetzagentur jedoch nicht von der Sichtweise des BGH und den damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen ab.

So heißt es in § 5 TKG Meldepflicht:

*(1) Wer gewerblich öffentliche Telekommunikationsnetze betreibt oder gewerblich öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, bei denen es sich nicht um nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste handelt, muss die beabsichtigte Auf-*

*nahme, Änderung und Beendigung seiner Tätigkeit sowie Änderungen seines Namens oder seiner Firma, seiner Rechtsform und seiner Adresse bei der Bundesnetzagentur unverzüglich melden. 2Die Meldung muss schriftlich oder elektronisch erfolgen.*

*(2) Die Meldung erfolgt nach einem von der Bundesnetzagentur vorgeschriebenen und veröffentlichten Formular.*

Gleichwohl wir die Meldepflicht als rechtlich falsch und überflüssig bewerten, ist der Aufwand für das einzelne Unternehmen überschaubar. Das vorgeschriebene Formular ist im Word- und pdf-Format beigefügt sowie online über <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Unternehmenspflichten/Meldepflicht/start.html> abrufbar.

Obwohl mit der Anmeldung die Pflichten einer TK-Anbieters übernommen werden, sind die unmittelbaren Folgen begrenzt.

- Die Meldung erfolgt unentgeltlich.
- Bei Nachfragen der BNetzA zu einem Sicherheitskonzept können Unternehmen auf das Sicherheitskonzept des signalliefernden Betreibers verweisen, das der BNetzA bereits vorliegen sollte.
- Im Hinblick auf Kundenschutzverpflichtungen (z. B. Laufzeit von Endkundenverträgen, jährlich Kundenschutzinformation) genügt ein Verweis auf § 230, Abs. 4 TKG, wonach § 71 Absatz 2 TKG bis zum 30. Juni 2024 nicht anzuwenden ist, wenn wie im vorliegenden Fall der Telekommunikationsdienst im Rahmen des Miet- und Pachtverhältnisses erbracht wird und die Gegenleistung ausschließlich als Betriebskosten abgerechnet wird.

Bei darüber hinausgehenden Fragen empfehlen wir den Kontakt zum primären Netzbetreiber sowie eine parallele Information an den Verband.

Unabhängig davon habe ich mich in einem letzten Versuch noch einmal persönlich an den Präsidenten der Bundesnetzagentur gewandt. So halte ich vor dem Hintergrund, dass der hier angesprochene Sachverhalt der Meldepflicht mit dem Auslaufen der betriebskostenrechtlichen Umlagefähigkeit zum 30.06.2024 automatisch endet und Wohnungsunternehmen realiter keine aktive Rolle übernehmen können, eine massenhafte Meldepflicht auch aus Sicht der Bundesnetzagentur für nicht verhältnismäßig. Über das (unsichere) Ergebnis werde ich informieren.

Für Informationen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Fachreferenten, Herrn Dr. Claus Wedemeier, E-Mail: [wedemeier@gdw.de](mailto:wedemeier@gdw.de).

Mit freundlichen Grüßen



Axel Gedaschko

Anlagen